Hie May – hie Cardauns.

Eine geraume Zeit hindurch verlautete in der Oeffentlichkeit nichts mehr über die Prozeßangelegenheiten, in die der seinerzeit in katholischen Kreisen sehr geschätzte Reiseschriftsteller Karl May verwickelt worden war. Wie noch erinnerlich sein dürfte, war ihm seinerzeit vom Chefredakteur der „Köln. Vztg.“ Dr. Cardauns zum Vorwurf gemacht worden, daß von ihm, der in den achtziger Jahren, obwohl Protestant, katholisierende Abenteuerromane im Deutschen Hausschatz drucken ließ, genau um dieselbe Zeit fünf zum Teil ganz abscheuliche Schundromane in dem Münchmeyerschen Kolportageverlag (Dresden) erschienen seien. May hatte seine Autorschaft nicht bestritten, sondern versichert, seine Originalmanuskripte seien ganz reinlich gewesen, aber bereits der 1892 verstorbene Münchmeyer und später (seit 1899) dessen Firmanachfolger Adalbert Fischer hätten seine Originale zu unsittlichen Zwecken umgearbeitet.

Da die „Umarbeitungen“ Münchmeyers sich auf fünf Jahre erstreckten und Hunderte von Druckseiten schändlichster Art umfaßten, was May erst später bemerkt haben wollte, da er ferner nach dem Erscheinen des letzten Schundromans noch 14 Jahre wartete, bevor er eine Erklärung erließ, fand seine Verteidigung bei seinem Gegner wenig Glauben. Zwei Beleidigungsklagen, die die Köln. Volksztg. gegen einen Freund Mays und den Verleger einer von May inspirierten Broschüre einleitete, endeten mit dem Widerruf der Beklagten. In der jüngsten Zeit nun wies Dr. Cardauns darauf hin, daß in der Klageschrift gegen einen der Beklagten der Vorwurf unsittlicher Schriftstellerei sorgfältig ausgeschieden war. Schon 1904, namentlich aber seit Herbst 1906, tauchten mit wachsender Bestimmtheit Preßnotizen auf, May sei wegen der Schundromane vollkommen gerechtfertigt. Der Verleger Fischer habe ihm bescheinigt, daß die unsittlichen Stellen nicht von May herrührten, und in einem großen bis zum Reichsgericht getriebenen Prozeß habe sich seine Unschuld glänzend herausgestellt, seine Gegner müßten wiederrufen usw.

Dr. Cardauns untersucht jetzt in einem Artikel der „Hist. polit. Blätter“ diese Aktion an der Hand von Akten und öffentlichen Erklärungen. Er bemüht sich, nachzuweisen, daß die ganze Rettungskampagne nichts als ein einziger ungeheurer Schwindel ist.

Die Ehrenerklärung Fischers für May sei allerdings authentisch, aber 1. hat Fischer früher genau das Gegenteil erklärt, 2. hat May selbst später, als er mit Fischer wieder in Konflikt kam, sich „gegen alle derartigen Sittenzeugnisse auf das energischste verwahrt“, und 3. bildet die Ehrenerklärung nur einen einzelnen Punkt eines am 11. Februar 1903 abgeschlossenen Vergleichs Mays mit seinem damaligen Prozeßgegner Fischer, in dem er diesem die Schundromane zur freien Verfügung ohne alle Einschränkungen mit allen Urheber- und sonstigen Rechten überließ und nur dem Vorbehalt machte, Fischer müsste die seiner (Fischers) Ueberzeugung nach etwa anstößigen Stellen entfernen.

Nach diesem Vergleich mit Fischer hat May dann gegen die Witwe Münchmeyer weiter prozessiert auf Anerkennung von Verlagsverträgen, die er 1882 und in den folgenden Jahren mit dem verstorbenen Münchmeyer mündlich abgeschlossen haben will. Dr. Cardauns hebt hervor, daß in dem gegen die Witwe Münchmeyer erflossenen Teilurteil auf Rechnungslegung von der Schuld oder Unschuld Karl Mays an dem unsittlichen Inhalt der Schundromane auch nicht mit einem Wort die Rede ist. Das Landesgericht in Dresden hat über diesen Punkt, der überhaupt nicht zur Verhandlung stand, nicht das Mindeste festgestellt, das Oberlandesgericht und das Reichsgericht ebenso wenig. Auch behauptet Dr. Cardauns, er besitze Originalbelege dafür, daß May unzweifelhaft schuldig sei.

Karl May hat nun der Köln. Volkszeitung, die in diesem Sinn gegen ihn schrieb, eine Berichtigung geschickt, deren Aufnahme das Blatt verweigerte, was allerdings nicht von Noblesse zeugt, aber infolge des Tones, den der Angegriffene in seiner Erwiderung anschlägt, eine gewisse Rechtfertigung findet.

In dieser Zuschrift fordert May seinen Gegner Cardauns auf, das Originalmanuskript der Mayschen Romane für den Verlag Münchmeyers als Beweismittel für Mays moralische Verfehlung vorzulegen, widrigenfalls er sich der Lüge, des Betruges, der Fälschung, des Schwindels schuldig mache.

Noch schärfer geht May in einem eigenen Flugblatt, betitelt „Die Rettung des Herrn Cardauns“, vor, in dem er seinem Temperament und seiner Phantasie wohl allzusehr die Zügel schießen läßt. Er wirft seinem Gegner Narrheit und Ignoranz vor, erzählt eine komisch anmutende „Vision“ und zeigt sich auch von Selbstüberhebung nicht frei. Die Geschichte seiner Verbindung mit dem Haus Münchmeyer wird in ganz dramatischen Farben geschildert.

Im Wesen der Sache behauptet er, daß durch Zeugen unwiderleglich bewiesen sei, daß Münchmeyer seine Arbeiten gefälscht hat.

Schließlich stellt May ein ganzes Werk über seine Affäre mit dem Titel „Ein Schundverlag“ in Aussicht, in dem er der Cardauns ein eigenes umfangreiches Kapitel widmen will, dessen einzelne Untertitel nicht sehr geschmackvoll gewählt scheinen.

Der ganze Streit ist ohne Zweifel recht unerquicklich und es wäre nur zu wünschen, daß er in irgendeiner Weise eine endgültige Entscheidung fände, die der häßlichen Fehde die Spitze abbräche. Vorläufig heißt es freilich noch: Hie May – hie Cardauns!

Aus: Neuigkeits-Welt-Blatt, Wien. 34. Jahrgang, Nr. 206, 08.09.1907, S. 10.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Dezember 2017